

stummen besonders Sorge und sie zu Menschen und zu nützlichen arbeitenden Bürgern zu bilden suche. Bei der Volkszählung vom 3. Juli 1832 hat sich ergeben, daß dormalen 1168 taubstumme Individuen im Königreich Sachsen waren; davon werden ohngefähr 50 in dem Taubstummen-Institute zu Leipzig, 7 in dem Friedrichstädter Schullehrerseminar in Dresden und 13 in einem Privat-Institut erzogen, das früher mit dem Fletscherschen Schullehrerseminar verbunden war, in neuerer Zeit aber ein besonderes Local am Freiburger Schlage allhier inne hat. Der von Herrn D. Schmalz in Dresden aufgestellten Berechnung nach, treten von obigen 1168 Taubstummen ohngefähr 38 jährlich in das bildungsfähige Alter, aber nicht mehr als ungefähr 14 können jährlich in die obgedachten Institute aufgenommen werden, woraus sich ergibt, daß fast $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Taubstummen ganz ohne Bildung und Unterricht bleiben. Die Begründung einer den Bedarf des Landes umfassenden Anstalt würde daher weit ansehnlicherer Mittel bedürfen, als in dem vorliegenden Postulat von der Staatsregierung gefordert werden; und bei den so bedeutenden, zum großen Theil noch nicht einmal mit Bestimmtheit zu übersehenden Ansprüchen, welche auf dem gegenwärtigen Landtage an die Staatskassen gemacht werden, würde es wohl nicht an der Zeit sein, auf eine solche einzugehen; die Deputation glaubt aber den Vorschlag des Herrn D. Weber empfehlen zu können, daß eine hohe Staatsregierung ersucht werden möge, der nächsten Ständeversammlung einen Plan vorzulegen, wie für den Unterricht der vielen Taubstummen, die bis jetzt eines für sie berechneten Unterrichts noch nicht theilhaftig werden, gesorgt werden könne? — Daß aber das Leipziger Taubstummen-Institut auch in seiner dormaligen Einrichtung, der Unterstützung bedürftig und würdig sei, dieß erhellt nicht bloß aus den vorgelegten Stats, nach welchen die Einnahme aus eigenem Fonds 729 Thlr. 19 Gr. und die Ausgaben 865 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. betragen, sondern es bürgt auch dafür der vortreffliche Ruf, in welchem dieses Institut steht. — Angestellt sind bei selbigem 1 Director und 3 Hilfslehrer; die Zöglinge sind in 4 Classen getheilt und erhalten Unterricht in Lautsprechen, Lesen, Schreiben, Vorfertigung schriftlicher Aufsätze, Rechnen, Zeichnen, Geographie, Natur- und Gewerbskunde und zuletzt Religion. — Hinsichtlich der allgemein als vorzüglich anerkannten Lehrmethode und der sonstigen speciellern Einrichtungen des Instituts verweist die Deputation auf das Werk des D. Schmalz: „Kurze Geschichte und Statistik der Taubstummen-Anstalten und des Taubstummen-Unterrichts, Dresden 1830,“ und auf die Schrift des dormaligen Directors des Instituts zu Leipzig, M. Reich, „der erste Unterricht der Taubstummen, Leipzig 1834.“ — Hr. D. Weber, in seiner oben gedachten Eingabe an die Ständeversammlung, beantragt die Bewilligung einer Summe von 800 Thlr. als Dispositionsquantum für das Staatsministerium, mit welcher namentlich „die Anstellung noch eines Lehrers, der erforderlichen Falls die Direction der Anstalt übernehmen könnte, die Verbesserung der Gehalte der dormaligen Lehrer und der den Zöglingen zu ertheilende Unterricht in Künsten und Handwerken,“ zu bestreiten sein würde. — Auch der Herr Cultminister hat bei Gelegenheit der Discussionen in der zweiten Kammer auf die Nothwendigkeit einer Mehrbewilligung über die geforderten 4960 Thlr. aufmerksam gemacht und unter näherer Angabe der Entstehung und dormaligen Einrichtung des Instituts (S. 4100. der Beilagen zur Leipz. Zeitung) das obige Postulat um 230 Thlr. erhöht, von denen 150 Thlr. zu Salarirung eines Hilfslehrers, 80 Thlr. aber dazu verwendet werden sollen, um den Ausfall eines Pachtgeldes von 80 Thlr. zu decken, welches zeither durch Verpachtung des Gartens gewonnen wurde, der zu dem der Anstalt eigenthümlich gehörigen Hause gehört und in Zukunft dazu benutzt werden soll, um den Zöglingen Gelegenheit zur Beschäftigung mit Gartenarbeit zu verschaffen. — Die Deputation glaubt, sich Seiten ih-

rer verehrten Kammer der Bewilligung des Gesamtpostulats an 5190 Thlr. versichert halten zu können.

LXXI. Daß unter den dormaligen Umständen das Institut der Censur (S. Nr. 396. d. Bl. S. 4101.) fortbestehen müsse, hat der Deputation nicht zweifelhaft geschienen; hinsichtlich der sub Nr. 3. des jenseitigen Deputationsberichts postulirten 75 Thlr. waltet, nach der vom Hrn. Cultminister gegebenen Erläuterung (S. Nr. 396. d. Bl. S. 4105.), das besondere Verhältniß ob, daß, nach der früheren Verfassung, die Censur gewisser Schriften, namentlich der belletristischen, mit der Stelle des Rectors an der hiesigen Kreuzschule verbunden war, seit dem Jahre 1823 aber dem derzeitigen Rector diese Censur entnommen und obige Summe ihm als Entschädigung hievor bewilligt worden ist. Da der einstige Amts-Nachfolger des Rector Gröbel schwerlich ein jus quaesitum auf diese Entschädigung haben könnte, so empfiehlt die Deputation, von den postulirten 975 Thlr. 75 Thlr. nur transitorisch zu bewilligen.

Endlich findet die Deputation kein Bedenken, die Bewilligung der sub Pos. LXXII. für Extraordinaria und Insgemein geforderten (S. a. a. S. 4106.) 2000 Thlr. zu beantragen, da sich aus dem der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Rechenschaftsbericht ergeben muß: wie viel hiervon zu wirklich nothwendigen Ausgaben zu verwenden gewesen ist.

Bis hierher ist man ohne Weiteres allenthalben mit der Deputation einstimmig einverstanden, und bewilligt auch die postulirten Summen.

Hiermit schließen nun die im Budget von E. hohen Staatsregierung aufgestellten Postulate, es ist jedoch noch zweier, an die Ständeversammlung gelangten Gesuche zu erwähnen, und zwar:

1) des Gesuchs der reformirten Gemeinde zu Dresden, Inhalts dessen selbige um eine Beihilfe von 500 Thlr. jährlich aus Staatskassen, wegen Unzulänglichkeit der ihrer Kirche zu Gebote stehenden Mittel, bittet. Sie hat dieses Gesuch unterm 4. November bei dem hohen Cultusministerio angebracht und die zweite Kammer der Ständeversammlung unterm 28. December desselben Jahres um ihre Verwendung für selbiges gebeten. — Eine Uebersicht des pecuniären Zustandes der reformirten Kirche ist, aus der Supplik der Petenten entlehnt, in dem jenseitigen Deputationsberichte enthalten. Hinzuzufügen dürfte nur noch sein, daß die Petenten die Anstellung zweier Geistlichen bei ihrer kleinen Gemeinde, wegen der gänzlichen Isolirung dieser letztern, als ein Gebot der Nothwendigkeit schildern, daß ihrer Versicherung nach bedeutende, nicht länger zu verschiebende Reparaturen in ihrer Kirche bevorstehen, und daß sie endlich, zu Rechtfertigung ihres Gesuchs im Allgemeinen, die Unterstützung des Staats aus demselben Grunde, aus welchem zeither dem katholischen Cultus Beihilfen aus Staatskassen zugeflossen seien, in Anspruch nehmen. Die zweite Kammer beschloß hierauf dem Gutachten ihrer Deputation gemäß: „die Summe von 300 Thlr. dem hohen Ministerio als disponiblen Fonds zu der nothig befindenden Beihilfe für die reformirte Kirche allhier auf so lange anzuweisen, bis nach erfolgter Erledigung und dann nicht wieder zu besetzenden zweiten Predigerstelle die Beihilfe nicht mehr nothig sein würde.“ — Hierauf hat sich nun unterm 24. Juni d. J. dieselbe Gemeinde mit einer anderweiten Vorstellung an die erste Kammer gewendet und unter dem Anführen: „wie sie sich neuerlich gemüßigt gesehen, dem Ersten ihrer beiden Prediger eine jährliche Zulage von 200 Thlr. zu bewilligen, um selbigen von Annahme einer auswärtigen weit vortheilhaftern Stelle abzuhalten,“ ihr Gesuch dahin gestellt: daß die nach dem Beschluß der zweiten Kammer auszusetzende Dispositionssumme von 300 Thlr. so lange in eine, auf den Normaletat des Cultusministerii zu bringende feste Bewilligung verwandelt und der reformirten Gemeinde